

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

2. Preisstellung

Unsere Preise sind aufgrund der bei Abgabe unseres Angebots, und wenn solches nicht erfolgt ist, bei Ausfertigung unserer Auftragsbestätigung geltenden Kostenfaktoren (Materialkosten, Löhne, Frachten, Einfuhrabgaben usw.) berechnet. Erhöhen sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so gehen die Erhöhungen zu Lasten des Käufers. Berechnet werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung. Verpackung wird besonders berechnet und bei frachtfreier Rücksendung in einwandfreiem Zustand mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.

3. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfristen werden von uns nach bester Möglichkeit eingehalten. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art können durch unsere stets unverbindlichen Zusagen bestimmter Lieferfristen nicht begründet werden.

4. Lieferungsbehinderung

Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

5. Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen rechtzeitig aufzugeben; die Gesamtmenge muss, sofern im Einzelfalle nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, binnen eines Jahres seit Vertragsabschluss eingeteilt und abgerufen werden. Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt selbst einzuteilen und die Ware nach Maßgabe dieser Einteilung zu liefern oder von dem Abschluss, soweit er noch nicht ausgeliefert ist, zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt.

6. Versand

Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. In keinem Fall sind wir zur Vorlage von Frachten und Zöllen verpflichtet. Auch sind wir nicht verpflichtet zur Zahlung von Faut- und Differenzfrachten, die aus mangelnder Ausnutzung des Ladegewichts entstehen können. Versand auf dem Wasserwege setzt normale Verschiffungsverhältnisse voraus. Wird nötigenfalls ein anderer Versandweg gewählt, so trägt die Mehrkosten der Käufer.

Sofern vom Käufer hinsichtlich der Versandart und des Versandwegs keine ausdrücklichen Vorschriften gemacht worden sind, können wir Versandart und Versandweg unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen.

7. Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme – in jedem Fall auf den Käufer über.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch bedingter und befristeter sowie auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen; unser Rechnungswert unserer für die hergestellten Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Sachen auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen / Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Dieselben gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung / Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Abs. 4-6 bestimmt ist.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 13 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9. Mängel / Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

Mängelrügen hat der Käufer innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Monate nach Empfang der Ware, zu rügen. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen können wir den Minderwert ersetzen. Alle anderen Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

10. Schadensersatzansprüche

Irgendwelche Schadensersatzansprüche, die sich aus unseren Lieferungen ergeben könnten, sind, gleichviel auf welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund sie beruhen, ausgeschlossen.

11. Mehr- oder Minderlieferung

Diese sind nach Menge und Gewicht im handelsüblichen Umfang zulässig.

12. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

13. Zahlung

Zahlbar innerhalb 10 Tagen abzüglich 1% Skonto, 30 Tage rein netto. Lohnarbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt. Eigentumsvorbehalt nach meinen bekannten Verkaufsbedingungen.

Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber an. Entsprechende Wechsel müssen diskontfähig und spesenfrei für uns hereingegeben werden.

Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 8 Abs. 8 widerrufen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Pforzheim, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. In jedem Falle gilt das am Erfüllungsort gemäß dieser Ziffer geltende Recht. Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart wenn der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

Kretzschmann, Pforzheim